

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Winkler Systems AG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Winkler Systems AG mit Sitz in Wohlen AG (im nachstehenden WINKLER genannt) und ihren Kunden über die im Angebot umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden und Kundinnen sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von WINKLER ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2 Umfang und Ausführung der Leistungen

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte vereinbarte Leistung.
- 2.2 WINKLER erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich der Planung, Konzeption, Entwicklung, Realisierung, Einführung und Wartung von Audio- und Video-Systemen.
- 2.3 Wird nach Annahme des Angebotes durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von WINKLER nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.
- 2.4 WINKLER ist berechtigt, die Ausführung einzelner vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen und haftet für deren Auswahl und Instruktion.

3 Erfüllungsort, Gefahrübergang und Transport

- 3.1 Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang ist ausschliesslich der Sitz von WINKLER („Erfüllungsort“).
- 3.2 Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.
- 3.3 Die Transportdienstleistung von WINKLER stellt eine Nebenpflicht dar. WINKLER kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen.

4 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

- 4.1 Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von WINKLER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung (einschliesslich der Bereitstellung notwendiger Informationen), so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Mehrkosten. WINKLER ist berechtigt, die vereinbarten Fristen und Termine entsprechend anzupassen.

5 Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

- 5.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von WINKLER geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschliessend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von WINKLER.
- 5.2 WINKLER ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 5.3 Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, Dokumente und Daten, die nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

6 Datenschutz

- 6.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass WINKLER Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf WINKLER die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Präsentationen.
- 6.2 WINKLER ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 6.3 Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

7 Haftung

- 7.1 WINKLER steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Die Haftung für Folgeschäden bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden und entgangene Gewinne ist ausgeschlossen.
- 7.2 In jedem Fall ist die oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von WINKLER.
- 7.3 Der Kunde stellt WINKLER von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemässen bzw. unsachgemässen Gebrauch der von WINKLER installierten Komponenten resultieren.

8 Deckungsumfang des vereinbarten Preises

- 8.1 Der Preis deckt die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen können separat in Rechnung gestellt werden.
- 8.2 Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben für drei Monate ab Unterzeichnung des Vertrages durch WINKLER verbindlich. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Preisänderungen möglich.

9 Bauseits zu erbringende Leistungen

- 9.1 Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Verputz-Arbeiten sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrominstallationen und Kabeleinzüge etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen.
- 9.2 Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren.
- 9.3 Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen WINKLER infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

10 Lieferfristen und Montagetermine

- 10.1 Lieferfristen und Montagetermine werden zwischen WINKLER und dem Kunden vereinbart.
- 10.2 Die Lieferfristen und Montagetermine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt.
- 10.3 Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Installationsarbeiten von WINKLER führen.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von WINKLER.
- 11.2 WINKLER ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

12 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1 Bei reiner Warenlieferung (Material für Montage an Fremdhandwerker etc.) gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit dem Versand auf den Kunden über.

13 Inbetriebnahme und Abnahme

- 13.1 Die Inbetriebnahme umfasst die Funktionskontrolle der von WINKLER gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion der Benutzer.
- 13.2 Mit der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Abnahme und deren Ergebnis werden schriftlich dokumentiert und von beide Vertragspartnern unterzeichnet. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.
- 13.3 Zeigen sich bei der Abnahme unwesentliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. WINKLER behebt die festgestellten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen. Mängel gelten als unerheblich, wenn die Lösung in allen wesentlichen Funktionen nutzbar ist. Eine Abnahme ohne wesentliche Mängel berechtigt WINKLER zur Stellung der Schlussrechnung.
- 13.4 Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. WINKLER behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung und Abnahme ein. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Anlage in wesentlichen Funktionen nicht nutzbar ist.

14 Garantie

- 14.1 WINKLER gibt für alle von ihr installierten und gelieferten Anlagen und Systeme eine Garantie von 24 Monaten ab Abnahme.
- 14.2 Die Garantie umfasst Materialfehler, nicht jedoch Verschleissteile wie Lampen, Filter, Rollen etc. Für die Wiederherstellung, den Ersatz oder die Reparatur der betroffenen Geräte anfallende Dienstleistungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 14.3 Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Behandlung der Anlage oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie.

15 Mängel/Rügefristen

- 15.1 Mängel sind nach Ihrer Entdeckung innerhalb von 10 Tagen zu melden. Andernfalls gilt die erbrachte Leistung als genehmigt, und Garantieansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 15.2 Für nach Ablauf der Garantie gemeldete Mängel übernimmt WINKLER keinerlei Haftung. Die Garantieansprüche verjähren nach zwei Jahren ab Abnahme.

16 Software und Programmierung

- 16.1 WINKLER garantiert, dass die von ihr vorgenommene Programmierung den Erfordernissen des Kunden entspricht und der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation entspricht.
- 16.2 WINKLER kann nicht garantieren, dass das entwickelte Produkt unter allen möglichen Bedingungen einwandfrei funktioniert.
- 16.3 Die Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software verbleiben bei WINKLER. Der Kunde erwirbt ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für die vertraglich festgelegten Zwecke.

17 Stornierung des Auftrages

- 17.1 Wird der Vertrag vor Ausführungsbeginn storniert oder einseitig aufgelöst, kann WINKLER bereits geleistete Aufwände in Rechnung stellen. Dies beinhaltet sämtliche nachweisbaren Aufwendungen, die in direkten Zusammenhang mit dem Auftrag stehen.

18 Zahlungskonditionen

- 18.1 Es gelten folgende Zahlungskonditionen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart:
 - 50 % bei Bestellung
 - 40 % bei Lieferung
 - 10 % bei Abnahme

19 Vergütung und Zahlungsverzug

- 19.1 Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MwSt.) der WINKLER innert 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen.
- 19.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % pro Kalenderjahr.
- 19.3 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von WINKLER ist ausgeschlossen.

20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1 Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts.
- 20.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz der Winkler Systems AG.